

Informationspapier: Regelungsüberlegungen zur Begrenzung und Verminderung der Umweltauswirkungen von Intensivtierhaltungsanlagen

Zunehmende Umweltbelastungen durch Intensivtierhaltung

Die moderne Intensivtierhaltung sieht sich wachsender öffentlicher Kritik ausgesetzt. Insbesondere die Umweltauswirkungen, die von solchen Anlagen ausgehen, geben Anlass zur Besorgnis. Zwar ist die Zahl der Betriebe mit Viehbestand in den vergangenen Jahrzehnten stetig gesunken; jedoch hat die Anzahl der Tiere pro Betrieb im gleichen Zeitraum beträchtlich zugenommen. Die Intensivierung der Tierhaltung hat erheblichen Einfluss auf die Entstehung von Feinstaub und Treibhausgasen, auf die zunehmende Belastung der Umwelt durch übermäßige Stickstoffemissionen, insbesondere Ammoniak und Nitrat, Tierarzneimittel und Gerüche.

Der Gesetzgeber ist gefordert

Das BMUB bereitet derzeit neue Vorschriften zur Begrenzung und Verminderung der Umweltauswirkungen von Intensivtierhaltungsanlagen vor. Die Vorschriften zur Intensivtierhaltung müssen konsequent am Ziel einer umweltverträglichen Landwirtschaft ausgerichtet werden. Bestehende Regelungslücken und Umgehungsmöglichkeiten müssen beseitigt werden.

Handlungsbedarf im Bauplanungsrecht

Im Bereich des Bauplanungsrechts sind landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nach geltender Rechtslage privilegiert. Das heißt: Sie erhalten in aller Regel auch ohne Bebauungsplan eine Genehmigung, wenn der Betreiber über ausreichende Flächen verfügt, um das benötigte Futter selbst produzieren zu können (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB). Nicht vorausgesetzt wird dabei, dass das Futter auf diesen Flächen tatsächlich erzeugt wird. Daher ist die bestehende Privilegierung missbrauchsanfällig. So ist es z.B. möglich, die verfügbaren Flächen für andere Zwecke zu nutzen (z.B. zum lukrativen Anbau von „Energiepflanzen“) und das Futter anderweitig zu beschaffen. Denkbar ist auch, dass die benötigten Flächen nur vorübergehend angepachtet werden, um für das Genehmigungsverfahren zum Bau der Tierhaltungsanlage in den Genuss der Privilegierung zu kommen. Aus

Umweltsicht kann das Kriterium der eigenen Futtererzeugung weitere unerwünschte Effekte wie z.B. die vermehrte Umwandlung von Grünland zur Kraftfuttergewinnung zur Folge haben.

Das BMUB hält es deshalb für notwendig, die bestehende Privilegierungsregelung zu verändern. Große Tierhaltungsanlagen sollen, auch wenn es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, künftig grundsätzlich nur noch zugelassen werden, wenn die Gemeinde einen entsprechenden Bebauungsplan erlässt. Ausnahmen gäbe es dann nur noch für kleine Anlagen, bei denen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das ist nur bei Anlagen der Fall, die weder einer UVP noch einer UVP-Vorprüfung bedürfen.

Eine solche Beschränkung der Privilegierung ist nicht nur aus Umweltgründen, sondern auch aus planerischer Perspektive sinnvoll. Die vermehrte Ansiedlung landwirtschaftlicher Anlagen zur Intensivtierhaltung im Außenbereich kann in den Gemeinden zu erheblichen Nutzungskonflikten führen. Zur geordneten räumlichen Steuerung dieser Entwicklung ist die Bauleitplanung das optimale Instrument. Hier können unterschiedliche Nutzungsinteressen unter Abwägung aller beteiligten Belange in einem transparenten Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit einer sachgerechten Abstimmung zugeführt werden.

Wirksamere Regelungen zur Verhinderung der „Salami-Taktik“ bei der UVP

Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei großen Tierhaltungsanlagen Anspruch auf Mitsprache bekommen. Das lässt sich über eine Änderung des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung erreichen: Bislang konnten Investoren eine Salami-Taktik anwenden und ihre Großanlage in viele kleine Ställe aufteilen. Für die wiederum gab es dann keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch keine Öffentlichkeitsbeteiligung.

Mit dieser Salami-Taktik muss Schluss sein. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner aktuellen Rechtsprechung zur nachträglichen Kumulation von Tierhaltungsanlagen festgestellt, dass eine solche Vorgehensweise nach der UVP-Richtlinie der EU unzulässig ist. Wir wollen das Schlupfloch schließen und klarstellen: Viele kleine Anlagen ergeben eine Großanlage, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung erfordert.

Verringerung der Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen aus großen Ställen

Zur Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben wird im BMUB derzeit eine Anpassung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vorbereitet. Aufgenommen werden sollen dabei auch neue Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb großer Ställe. Sie betreffen zum einen Maßnahmen zur stickstoff- und phosphorangepassten Fütterung, zum andern technische Maßnahmen wie z.B. den

Einsatz von Abgasreinigungsanlagen zur Minderung der Emissionen aus Ammoniak, Staub und Gerüchen aus dem Stall. Darüber hinaus ist vorgesehen, bestimmte auf Landesebene bereits bestehende Vorgaben zum Umgang mit Gerüchen und Immissionen von Bioaerosolen in der TA Luft bundeseinheitlich zu verankern.

Änderungen im Naturschutz-, Immissionsschutz- und Wasserrecht

Auch in anderen Umweltbereichen sind Rechtsänderungen geplant. So soll z.B. im Bundesnaturschutzgesetz als Anreiz für eine extensivere und artgerechte Tierhaltung eine Regelung getroffen werden, die den Grünlandumbruch zum Zweck der ackerbaulichen und forstwirtschaftlichen Nutzung beschränkt. Im Bundes-Immissionsschutzgesetz soll u.a. die Möglichkeit geschaffen werden, Grundstücke, auf denen Jauche, Dünger oder Mist aufgebracht wird, künftig immissionsschutzrechtlichen Umweltauflagen zu unterwerfen. Gestrichen werden soll eine Vorschrift des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach wirtschaftliche Nachteile auszugleichen sind, die dem Betreiber durch bestimmte Einschränkungen beim Betrieb von Tierhaltungsanlagen in Wasserschutzgebieten entstehen.